

# Bestimmungen des Staatsrats der Volksrepublik China über den Verwaltungswiderspruch

## Vorbemerkung

Am 9.11.1990 hat der Staatsrat (Zentralregierung) der Volksrepublik China "Bestimmungen über den Verwaltungswiderspruch" (xingzheng-fuyi tiaoli) erlassen; sie werden seit dem 1.1.1991 durchgeführt. Verwaltungswiderspruch ist ein auf Antrag einer durch eine Verwaltungsverfügung (Verwaltungsakt) sich in ihren Rechten verletzt wählenden Person behördenintern durchgeführtes Verfahren zur nochmaligen Erörterung der angefochtenen Verwaltungsverfügung.

Nach den "Vorläufigen Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß von Verwaltungsrechtsnormen" (d.h. Rechtssetzung durch den Staatsrat) vom 21.4.1987 werden als "Bestimmungen" (tiaoli) solche von der Exekutive erlassenen Normen bezeichnet, "die einen bestimmten Bereich von Verwaltungstätigkeit relativ erschöpfend und systematisch regeln" (§ 3). Der chinesische Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen vom 9.11.1990 zum ersten Mal das Verwaltungswiderspruchsverfahren - und damit einen Teil des Verwaltungsverfahrens überhaupt - umfassend geregelt, wenn es die Sache selbst auch schon vorher gegeben hat. Einen Bedeutungszuwachs gewann das Widerspruchsverfahren mit dem Erlaß des Verwaltungsprozeßgesetzes vom 4.4.1989 (Übersetzung in *China aktuell*, Nov.1990, S.880 ff.), nach dessen § 37 "die Bürger zunächst bei der nächsthöheren ... Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung beantragen (können)", bevor sie, weil sie auch mit der dann ergehenden Behördenentscheidung nicht einverstanden sind, gerichtliche Verwaltungsklage erheben können. Zwar wurde damit die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens grundsätzlich in das Belieben des Verfügungsbeschwerten gestellt, jedoch sehen die meisten der materiellen Verwaltungsgesetze den Widerspruch als Prozeßvoraussetzung vor. So heißt es etwa in § 15 Einkommensteuergesetz für chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen: "Entsteht zwischen einem Gemeinschaftsunternehmen und der Steuerbehörde über Fragen der Steuerzahlung ein Streit, so müssen die Steuern zunächst den Vorschriften gemäß entrichtet werden, bevor bei der höheren Steuerbehörde eine erneute Erörterung beantragt wird. Akezeptiert das Gemeinschaftsunternehmen die nach der erneuten Erörterung ergehende Entscheidung nicht, so kann es bei dem örtlichen Volksgericht Klage erheben.

Das Rechtsmittel des Widerspruchs ist gemäß den Angaben der *Fazhi-ribao* vom 14.1.1991 im Verwaltungsstreit von großer praktischer Bedeutung. Fast 90% der Verwaltungsprozeßsachen hätten ein Widerspruchsverfahren durchlaufen. 60% der einer Widerspruchsprüfung unterzogenen Verwaltungsakte würden geändert oder aufgehoben; Ordnungswidrigkeitssachen (d.h. insbesondere Streit über Geldbußen) könnten zu 85% auf diese Weise erledigt werden.

R. H.

## Bestimmungen der VR China über den Verwaltungswiderspruch<sup>1</sup>

(Am 9.11.1990 vom Staatsrat erlassen)

### 1. Kapitel: Allgemeine Regel

#### § 1 (Zweck)<sup>2</sup>

Zur Wahrung und Kontrolle dessen, daß Verwaltungsbehörden gemäß dem Recht ihre Amtsbefugnisse ausüben, zur Verhütung und Richtigstellung rechtswidriger oder unangemessener Verwaltungsakte sowie zum Schutz der rechtmäßigen Rechte und Interessen der Bürger, juristischen Personen und sonstigen Organisationen werden auf der Grundlage der Verfassung und der einschlägigen Gesetze diese Bestimmungen erlassen.

#### § 2 (Widerspruchsbefugnis)

Sind Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen der Ansicht, daß der Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzt, können sie nach diesen Bestimmungen bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch<sup>3</sup> beantragen.

#### § 3 (Amtsbefugnis gemäß dem Recht)

Die Widerspruchsbehörde übt ihre Amtsbefugnisse gemäß dem Recht aus; sie erleidet keine rechtswidrigen Eingriffe anderer Behörden, gesellschaftlicher Körperschaften oder Einzelpersonen.

#### § 4 ("Widerspruchsbehörde", "Widerspruchsorgan")

Widerspruchsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen sind Verwaltungsbehörden, die Widerspruchsanträge annehmen, gemäß dem Recht gegenüber Verwaltungsakten Überprüfungen vornehmen und Entscheidungen treffen.

Widerspruchsorgane im Sinne dieser Bestimmungen sind Organe, die innerhalb der Widerspruchsbehörde zur verantwortlichen Wahrnehmung der betreffenden Widerspruchstätigkeit errichtet werden.

#### § 5 (eine Instanz)

Beim Verwaltungswiderspruch wird das System einer einzigen Widerspruchsinstanz durchgeführt, es sei denn, daß Gesetze oder Verwaltungsvorschriften anderes bestimmen.



## § 6 (Verfahrensgrundsätze)

Der Verwaltungswiderspruch hält sich an die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zügigkeit, Korrektheit und Dienlichkeit gegenüber dem Bürger.

## § 7 (Prüfungsinhalt)

Die Widerspruchsbehörde überprüft gemäß dem Recht die Rechtmäßigkeit und Geeignetheit des Verwaltungsaktes.

## § 8 (keine Schlichtung)

Bei der Behandlung von Widerspruchsachen wendet die Widerspruchsbehörde Schlichtung nicht an.

## 2. Kapitel: Umfang der Widerspruchsbeantragung

### § 9 (Gegenstände des Widerspruchs)

Akzeptieren Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen einen der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte nicht, so können sie bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch beantragen:

(1) Wenn eine Verwaltungsstrafe, wie Haft, Geldbuße, Widerruf einer Lizenz oder Bescheinigung, die Anordnung von Produktionsoder Geschäftseinstellung oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen nicht akzeptiert wird;

(2) wenn Verwaltungszwangsmaßnahmen hinsichtlich der Beschränkung der persönlichen Freiheit<sup>4</sup> oder hinsichtlich Vermögensgegenständen wie Versiegelung, Wendung oder Einfrieren nicht akzeptiert werden;

(3) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde die gesetzlich bestimmte Betriebsautonomie<sup>5</sup> verletzt;

(4) wenn geltend gemacht wird, daß bei der Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaß einer Lizenz oder einer Bescheinigung beantragt wurde, die Verwaltungsbehörde den Erlaß verweigert oder überhaupt nicht geantwortet hat;

(5) wenn beantragt wurde, daß die Verwaltungsbehörde ihrer gesetzlichen Amtspflicht zum Schutz von Personen- und Vermögensrechten nachkommt, die Verwaltungsbehörde jedoch die Erfüllung verweigert oder überhaupt nicht geantwortet hat;

(6) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde nicht gemäß dem Recht Hinterbliebenen- oder Versehrtenrente gewährt hat;

(7) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde in rechtswidriger Weise die Erfüllung von Pflichten verlangt;

(8) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde sonstige Personen- und Vermögensrechte verletzt hat;

(9) sonstige Verwaltungsakte für die Gesetze oder Rechtsvorschriften bestimmen, daß Verwaltungsklage erhoben oder Widerspruch beantragt werden kann.

### § 10 (Unzulässigkeit)

Akzeptieren Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen einen der nachfolgend aufgeführten Punkte nicht, so können sie nicht nach diesen Bestimmungen Widerspruch beantragen:

(1) wenn Verwaltungsvorschriften, Satzungen oder Beschlüsse oder Befehle mit genereller Bindungswirkung nicht akzeptiert werden;

(2) wenn Beschlüsse wie Belohnung oder Bestrafung, Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern von Verwaltungsbehörden nicht akzeptiert werden;

(3) wenn (Entscheidungen) nach Schiedsverfahren oder Schlichtung in zivilen Streitigkeiten nicht akzeptiert werden;

(4) wenn (Entscheidungen im Zusammenhang mit) Staatsakten wie Landesverteidigung oder auswärtige Beziehungen nicht akzeptiert werden.

## 3. Kapitel: Widerspruchszuständigkeit

### § 11 (Verwaltungsakte der Arbeitsabteilungen der Lokalregierungen resp. der Zentralregierung)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte der Arbeitsabteilungen der örtlichen Volksregierungen ab der Kreisebene beantragt werden, sind die verantwortlichen Abteilungen der nächsthöheren Ebene zuständig. Bei Vorliegen einer der unten aufgeführten Umstände sind jedoch die Volksregierungen derselben Ebene zuständig:

(1) Auf nächsthöherer Ebene befindet sich keine entsprechende Verantwortliche Abteilung;

(2) nach den Vorschriften der Gesetze oder Rechtsbestimmungen sind die Volksregierungen zuständig.

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte der diversen Abteilungen des Staatsrats beantragt werden, sind die Abteilungen zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen haben.

### § 12 (Verwaltungsakte der Lokalregierungen)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte der örtlichen Volksregierungen aller Ebenen beantragt werden, sind die Volksregierungen der nächsthöheren Ebene zuständig.



Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte der Volksregierungen von Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte beantragt werden, sind die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte zuständig.

#### § 13 (gemeinsame Verwaltungsakte)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die von zwei oder mehr Verwaltungsbehörden in gemeinsamem Namen erlassen wurden, beantragt werden, ist deren gemeinsame nächsthöhere Verwaltungsbehörde zuständig.

#### § 14 (Verwaltungsakte beauftragter Organe)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die von den örtlichen Volksregierungen der Kreisebene beauftragten Organen erlassen wurden, beantragt werden, sind die Volksregierungen, die diese beauftragten Organe eingerichtet haben, zuständig.

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die von den Arbeitsabteilungen der Volksregierungen eingerichteten beauftragten Organen gemäß den Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Satzungen in eigenem Namen erlassen wurden, beantragt werden, sind die Abteilungen, die diese beauftragten Organe eingerichtet haben, zuständig.

#### § 15 (Verwaltungsakte ermächtigter Organisationen)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die von durch Gesetz, Rechtsvorschriften oder Satzungen ermächtigten Organisationen erlassen wurden, beantragt werden, sind die für diese Organisationen direkt verantwortlichen Verwaltungsbehörden zuständig.

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte beauftragte Organisationen erlassen wurden, beantragt werden, ist die nächsthöhere Verwaltungsbehörde der beauftragenden Verwaltungsbehörde zuständig.

#### § 16 (genehmigungsbedürftige Verwaltungsakte)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die nach den Gesetzen Rechtsvorschriften einer Genehmigung höherer Ebenen bedürfen, beantragt werden, ist die endgültig genehmigende Behörde zuständig, es sei denn, daß Gesetz oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

#### § 17 (Verwaltungsakte aufgehobener Behörden)

Für Widersprüche, die gegen nicht akzeptierte Verwaltungsakte, die eine aufgehobene Behörde vor ihrer Aufhebung erlassen hat, beantragt werden, ist die nächsthöhere Verwaltungsbehörde der Verwaltungsbehörde, welche die Amtsbefugnisse der aufgehobenen Behörde weiter ausübt, zuständig.

#### § 18 (Verweisung)

Stellt eine Widerspruchsbehörde fest, daß ein angemessener Fall nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört, ist er an die zuständige Widerspruchsbehörde zu verweisen. Die Widerspruchsbehörde, an die verwiesen wurde, darf von sich aus nicht wieder weiterverweisen.

#### § 19 (Zuständigkeitsstreit)

Entsteht unter Verwaltungsbehörden wegen der Widerspruchszuständigkeit ein Streit, so haben ihn beide Streitparteien durch Verhandlungen zu lösen. Sind Verhandlungen nicht erfolgreich, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit.

#### § 20 (mehrfache Einlegung)

Beantragt ein Widerspruchsführer bei zwei oder mehr zuständigen Verwaltungsbehörden einen Widerspruch, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die den Widerspruchsantrag zuerst erhalten hat.

#### § 21 (Hinweispflicht)

Reichen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsantragsfrist bei den Eingabeabteilungen Beschwerde ein, so haben die Eingabeabteilungen den Beschwerdeführer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, daß bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Widerspruch eingelegt (werden kann).

#### § 22 (sonstige Zuständigkeiten)

Sonstige Widerspruchszuständigkeiten werden durch Gesetze, Rechtsvorschriften oder Satzungen bestimmt.

### 4. Kapitel: Widerspruchsorgane

#### § 23 (Organe und Personal)

Die Widerspruchsbehörden haben je nach Arbeitsbedarf eigene Widerspruchsorgane oder hauptamtliches Widerspruchspersonal einzusetzen.

#### § 24 (Einrichtung)

Die Widerspruchsorgane der lokalen Volksregierungen aller Ebenen vom Kreis aufwärts sind in den Rechtstätigkeitsorganen<sup>6</sup> der Regierungen einzurichten oder sie sind mit ihnen zur Geschäftserledigung zu vereinigen.

#### § 25 (Aufgaben)

Widerspruchsorgane oder hauptamtliches Widerspruchspersonal sind unter der Führung der Widerspruchsbehörde tätig; sie erfüllen die folgend aufgeführten Amtspflichten:



- (1) Überprüfen, ob der Widerspruchsantrag den gesetzlichen Bedingungen entspricht;
- (2) bei beiden Streitparteien, bei betroffenen Einheiten und Personen die eingeholten Beweise untersuchen, Dokumente und Materialien einsehen;
- (3) die Behandlung der Widerspruchsfälle organisieren;
- (4) Widerspruchsbescheide ausarbeiten;
- (5) im Auftrag des gesetzlichen Vertreters der Widerspruchsbehörde zur Klageerwiderung vor Gericht erscheinen;
- (6) sonstige durch Gesetz oder Rechtsvorschriften bestimmte Amtspflichten wahrnehmen.

### 5. Kapitel: Widerspruchsbeteiligte

#### § 26 (Antragsteller, Vertretung, Rechtsnachfolge)

Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die gemäß diesen Bestimmungen Widerspruch einlegen<sup>7</sup>.

Stirbt ein zur Widerspruchseinlegung berechtigter Bürger, können seine nahen Verwandten Widerspruch einlegen; ist ein zur Widerspruchseinlegung berechtigter Bürger geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, kann sein gesetzlicher Vertreter ihn bei der Widerspruchseinlegung vertreten.

Hat eine zur Widerspruchseinlegung berechnigte juristische Person oder sonstige Organisation aufgehört (zu bestehen), kann die ihre Rechte übernehmende juristische Person oder sonstige Organisation Widerspruch einlegen.

#### § 27 (Drittbeteiligung)

Andere Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die an dem Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, ein Interesse haben<sup>8</sup>, können mit Genehmigung der Widerspruchsbehörde als Dritte beantragen, am Widerspruch teilzunehmen.

#### § 28 (Antragsgegner)

Akzeptieren Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen den Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde nicht und legen sie Widerspruch ein, so ist diese Verwaltungsbehörde Antragsgegner.

Haben zwei oder mehr Verwaltungsbehörden in gemeinsamem Namen einen Verwaltungsakt erlassen, so sind die Verwaltungsbehörden, die den Verwaltungsakt gemeinsam erlassen haben, gemeinsam Antragsgegner.

Bei einem von einer durch Gesetz, Rechtsvorschrift oder Satzung ermächtigten Organisation erlassenen Verwaltungsakt ist diese Organisation Antragsgegner. Bei einem

von einer durch eine Verwaltungsbehörde beauftragten<sup>9</sup> Organisation erlassenen Verwaltungsakt ist die beauftragende Verwaltungsbehörde Antragsgegner.

Wird die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, aufgehoben, ist die ihre Amtsbefugnisse weiter ausübende Verwaltungsbehörde Antragsgegner.

### 6. Kapitel: Beantragung und Annahme (des Widerspruchs)

#### § 29 (Einlegungsfrist)

Legen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Widerspruch ein, so ist dieser innerhalb von 15 Tagen seit Kenntnismahme des Verwaltungsaktes vorzubringen, es sei denn, daß Gesetze oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

Wird die Einlegungsfrist wegen höherer Gewalt oder anderer besonderer Umstände versäumt, so kann innerhalb von 10 Tagen nach Überwindung des Hindernisses Fristverlängerung beantragt werden; über deren Gewährung entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

#### § 30 (Klageerhebung)

Erheben Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen beim Volksgericht Klage<sup>10</sup>, und hat das Volksgericht die Klage bereits angenommen, darf ein Widerspruch nicht eingelegt werden.

Haben Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen bei einer Widerspruchsbehörde Widerspruch eingelegt, und hat die Widerspruchsbehörde den Widerspruch bereits angenommen, darf innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist beim Volksgericht nicht Klage erhoben werden.

#### § 31 (Antragsvoraussetzungen)

Die Widerspruchserhebung hat den folgend aufgeführten Bedingungen zu genügen:

- (1) Der Antragsteller ist ein Bürger, eine juristische Person oder sonstige Organisation, der/die der Ansicht ist, daß der Verwaltungsakt unmittelbar seine/ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzt;
- (2) es gibt einen eindeutigen Antragsgegner;
- (3) es gibt konkrete Widerspruchsbegehren und Tatsachengrundlagen;
- (4) (das Begehren) gehört zum Umfang der Widerspruchseinlegung;
- (5) (der Fall) gehört zur Zuständigkeit der (ihn) annehmenden Widerspruchsbehörde;
- (6) sonstige durch Gesetz oder Rechtsvorschriften bestimmte Bedingungen.



## § 32 (Widerspruchsantrag)

Legt der Antragsteller bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch ein, hat er einen Widerspruchsantrag einzulegen.

## § 33 (Inhalt)

Der Widerspruchsantrag hat den folgend aufgeführten Inhalt eindeutig festzulegen:

- (1) Name, Geschlecht, Alter, Beruf, Anschrift des Antragstellers (Bezeichnung, Sitz, Name des gesetzlichen Vertreters von juristischen Personen oder anderen Organisationen);
- (2) Bezeichnung und Sitz des Widerspruchgegners;
- (3) Begehren und Gründe der Widerspruchseinlegung;
- (4) Datum der Widerspruchseinlegung.

## § 34 (Behandlung des Antrags)

Die Widerspruchsbehörde hat innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt des Widerspruchsantrags diesen je nach dem wie folgt zu behandeln:

- (1) Genügt der Widerspruchsantrag den Vorschriften dieser Bestimmungen, so ist er anzunehmen<sup>11</sup>;
- (2) genügt der Widerspruchsantrag nicht einer der in § 31 dieser Bestimmungen geregelten (Bedingungen), so ist unter Angabe der Gründe auf Unzulässigkeit zu erkennen;
- (3) legt der Widerspruchsantrag einen der in § 33 genannten Inhalte nicht eindeutig fest, so ist der Widerspruchsantrag dem Antragsteller zur fristgerechten Ergänzung oder Korrektur zurückzusenden. Wird bis Fristablauf nicht ergänzt oder korrigiert, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 35 (ungerechtfertigte Annahmeverweigerung)

Legen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen gemäß dem Recht Widerspruch ein, und verweigert die Widerspruchsbehörde ohne gerechtfertigten Grund die Annahme oder gibt keinerlei Antwort, so hat die nächsthöhere Verwaltungsbehörde oder die durch Gesetz oder Rechtsvorschrift bestimmte Verwaltungsbehörde die Annahme oder Antwort anzuordnen.

## § 36 (Unzulässigkeitsklage)

Bestimmen Gesetze oder Rechtsvorschriften, daß zuerst bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch einzulegen ist und daß, wenn der Widerspruch(sbescheid) nicht akzeptiert wird, beim Volksgericht Klage erhoben wird, so kann der Antragsteller, der die Unzulässigkeitsentscheidung

der Widerspruchsbehörde nicht akzeptiert, innerhalb von 15 Tagen seit Erhalt der Urkunde über die Unzulässigkeitsentscheidung beim Volksgericht Klage erheben, es sei denn, daß Gesetz oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

## 7. Kapitel: Behandlung und Bescheid

## § 37 (Schriftlichkeit)

Im Verwaltungswiderspruch wird das System der Schriftlichkeit angewandt; hält die Widerspruchsbehörde es für erforderlich, können aber andere Methoden der Behandlung von Widerspruchsfällen angewandt werden.

## § 38 (Widerspruchsantrag, Erwidierungsschrift)

Die Widerspruchsbehörde hat innerhalb von 7 Tagen seit dem Tag der Annahme dem Antragsgegner eine Kopie des Widerspruchsantrags zu übersenden. Der Antragsgegner hat innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der Kopie des Widerspruchsantrags der Widerspruchsbehörde die den Erlaß des Verwaltungsakts betreffenden Materialien oder Beweise zu übermitteln und eine Erwidierungsschrift vorzulegen. Wurde bis Fristablauf nicht erwidert, so hat das auf (die Behandlung) des Widerspruchs keinen Einfluß.

## § 39 (Vollzugsaussetzung)

Während der Zeit des Widerspruchs(verfahrens) wird der Vollzug des Verwaltungsaktes nicht ausgesetzt. Liegt jedoch einer der folgend aufgeführten Umstände vor, kann der Vollzug ausgesetzt werden:

- (1) Wenn der Antragsgegner der Ansicht ist, daß eine Vollzugsaussetzung erforderlich ist;
- (2) wenn die Widerspruchsbehörde der Ansicht ist, daß eine Vollzugsaussetzung erforderlich ist;
- (3) wenn der Antragsteller eine Vollzugsaussetzung beantragt, und die Widerspruchsbehörde der Ansicht ist, daß sein Begehren vernünftig ist, so erkennt sie auf Aussetzung des Vollzugs;
- (4) wenn Gesetze, Rechtsvorschriften oder Satzungen eine Vollzugsaussetzung bestimmen.

## § 40 (Rücknahme)

Beantragt der Antragsteller vor Erlaß des Widerspruchsbescheids die Rücknahme des Widerspruchsantrags, oder ändert der Antragsgegner den von ihm erlassenen Verwaltungsakt, und ist der Antragsteller damit einverstanden und beantragt (dann) die Rücknahme des Widerspruchsantrags, so kann nach Zustimmung der Widerspruchsbehörde und Aktenniederschrift Rücknahme erfolgen.



Nimmt der Antragsteller den Widerspruchsantrag zurück, darf er nicht mit identischen Tatsachen und Gründen wieder Widerspruch einlegen.

#### § 41 (Prüfungsmaßstab)

Die Widerspruchsbehörden behandeln Widerspruchsfälle auf der Grundlage der Gesetze, Verwaltungsvorschriften, lokalen Rechtsvorschriften, Satzungen sowie der von den höheren Verwaltungsbehörden gemäß dem Recht erlassenen und verkündeten Beschlüsse und Befehle, denen allgemeine Bindungswirkung zukommt.

Behandeln Widerspruchsbehörden Verwaltungsfälle von Gegendern mit nationaler Autonomie, so werden auch die Autonomiebestimmungen und Einzelbestimmungen der jeweiligen Gegend mit nationaler Autonomie zugrunde gelegt.

#### § 42 (Widerspruchsbescheid)

Nach der (Fall)behandlung erläßt die Widerspruchsbehörde je nachdem folgenden Widerspruchsbescheid:

(1) Wurden bei dem Verwaltungsakt Gesetze, Rechtsvorschriften, Satzungen sowie Beschlüsse oder Befehle mit allgemeiner Bindungswirkung richtig angewandt, sind die Tatsachen klar und wurde den gesetzlichen Kompetenzen und Verfahren entsprochen, so wird auf Aufrechterhaltung erkannt;

(2) enthält der Verwaltungsakt Verfahrensmängel, so wird auf Korrektur durch die Widerspruchsgegner erkannt;

(3) erfüllt der Widerspruchsgegner nicht seine durch Gesetz, Rechtsvorschrift oder Satzung bestimmten Pflichten, so wird auf deren Erfüllung innerhalb festgesetzter Frist erkannt;

(4) liegt bei dem Verwaltungsakt einer der folgend aufgeführten Umstände vor, so wird auf Aufhebung oder Änderung erkannt; ferner kann angeordnet werden, daß der Widerspruchsgegner von neuem den Verwaltungsakt erläßt:

- (a) wenn wichtige Tatsachen unklar sind;
- (b) wenn Gesetze, Rechtsvorschriften, Satzungen sowie Beschlüsse und Befehle mit allgemeiner Bindungswirkung fehlerhaft angewandt wurden;
- (c) wenn eine Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens sich auf die rechtmäßigen Rechte oder Interessen des Antragstellers auswirkt;
- (d) wenn Amtsbefugnisse überschritten oder mißbraucht wurden;
- (e) wenn der Verwaltungsakt offensichtlich unangemessen ist.

#### § 43 (Vorgehen bei rechtswidrigen Normen)

Entdeckt die Widerspruchsbehörde bei der Überprüfung des Verwaltungsaktes, daß eine Satzung oder ein Beschluß oder Befehl mit allgemeiner Bindungswirkung, auf

die/den sich der Verwaltungsakt stützt, mit einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder einer anderen Satzung oder einem anderen Beschluß oder Befehl mit allgemeiner Bindungswirkung im Widerspruch steht, so hebt sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse (diese Norm) gemäß dem Recht auf oder ändert sie ab.

Ist die Widerspruchsbehörde der Ansicht, daß eine Satzung oder ein Beschluß oder Befehl mit allgemeiner Bindungswirkung, auf die/den sich der Verwaltungsakt stützt, mit einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder einer anderen Satzung oder einem anderen Beschluß oder Befehl mit allgemeiner Bindungswirkung im Widerspruch steht, ist die Widerspruchsbehörde zur Regelung aber nicht befugt, so erstattet sie ihrer höheren Behörde Bericht. Ist die höhere Behörde zur Regelung befugt, so geht sie gemäß dem Recht vor; ist die höhere Behörde zur Regelung nicht befugt, so legt sie (die Angelegenheit) der befugten Behörde zur Regelung gemäß dem Recht vor. Während der Regelung setzt die Widerspruchsbehörde die Behandlung des betreffenden Falles aus.

#### § 44 (Schadensersatz)

Verletzt der vom Antragsgegner erlassene Verwaltungsakt rechtmäßige Rechte oder Interessen des Antragstellers und wird (so) ein Schaden verursacht, so kann die Widerrufsbehörde, wenn der Antragsteller Schadensersatz verlangt, dem Antragsgegner die Verpflichtung auferlegen, gemäß den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften Ersatz zu leisten.

Nachdem die Widerspruchsbehörde den Schaden ersetzt hat, hat sie den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig (gehandelt haben), die Verpflichtung aufzuerlegen, die Ersatzaufwendungen teilweise oder ganz zu übernehmen.

#### § 45 (Inhalt der Widerspruchsbescheidsurkunde)

Erläßt die Widerspruchsbehörde einen Widerspruchsbescheid, so hat sie eine Widerspruchsbescheidsurkunde anzufertigen. Die Widerspruchsbescheidsurkunde hat folgende Punkte eindeutig festzulegen:

- (1) Name, Geschlecht, Alter, Beruf, Anschrift des Antragstellers (Bezeichnung, Sitz, Name des gesetzlichen Vertreters von juristischen Personen oder anderen Organisationen);
- (2) Bezeichnung, Sitz sowie Name und Amtsstellung des gesetzlichen Vertreters;
- (3) Begehren und Gründe der Widerspruchserhebung;
- (4) die von der Widerspruchsbehörde festgestellten Tatsachen und Gründe, die angewandten Gesetze, Rechtsvorschriften, Satzungen sowie Beschlüsse und Befehle mit allgemeiner Bindungswirkung;
- (5) das Ergebnis des Widerspruchs;



(6) die Frist zur Klageerhebung beim Volksgericht, wenn der Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert wird oder bei endgültigem Widerspruchsbescheid die Frist zur Erfüllung durch die Parteien;

(7) Jahr, Monat und Tag des Erlasses des Widerspruchsbescheids.

Die Widerspruchsbescheidsurkunde wird von dem gesetzlichen Vertreter der Widerspruchsbehörde unterzeichnet und mit dem Stempel der Widerspruchsbehörde versehen.

#### § 46 (Entscheidungsfrist, Rechtswirksamkeit)

Die Widerspruchsbehörde hat innerhalb von 2 Monaten seit Erhalt des Widerspruchsantrages eine Entscheidung herbeizuführen, es sei denn, daß Gesetz oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

Der Widerspruchsbescheid wird mit der Zustellung rechtswirksam.

#### § 47 (Klageerhebung)

Mit Ausnahme der nach gesetzlichen Bestimmungen endgültigen Widersprüche kann der Antragsteller, wenn er den Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert, innerhalb von 15 Tagen seit Erhalt der Widerspruchsbescheidsurkunde oder innerhalb einer sonstigen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften bestimmten Frist beim Volksgericht Klage erheben.

Gegenüber einem Antragsteller, der bei Fristablauf weder Klage erhoben, noch den Widerspruchsbescheid erfüllt hat, wird je nach den Umständen wie folgt vorgegangen:

(1) Bei einem den ursprünglichen Verwaltungsakt aufrechterhaltenden Widerspruchsbescheid wird von der Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt zuerst erlassen hat, die Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht beantragt, oder es wird gemäß dem Recht zwangsvollstreckt;

(2) bei einem den ursprünglichen Verwaltungsakt abändernden Widerspruchsbescheid wird von der Widerspruchsbehörde die Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht beantragt, oder es wird gemäß dem Recht zwangsvollstreckt.

### 8. Kapitel: Fristen und Zustellung

#### § 48 (Fristen)

Fristen werden in Stunden, Tagen und Monaten berechnet. Stunde und Tag des Fristbeginns werden in die Frist nicht eingerechnet. Ist der letzte Tag bei Fristablauf ein Feiertag, so ist der erste auf den Feiertag folgende Tag Datum des Fristablaufs.

Die Frist umfaßt nicht die Zeit des Unterwegsseins.

#### § 49 (Zustellung)

Die Zustellung der Widerspruchsbescheidsurkunde bedarf eines Zustellungsnachweises, auf den der Zustellungsempfänger den Empfangstag verzeichnet und der von ihm unterschrieben oder gestempelt wird.

Der vom Zustellungsempfänger auf der Urkunde über den Nachweis der Zustellung eingetragene Empfangstag ist der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch die Post ist das auf der Einschreibequittung vermerkte Aufgabedatum Tag der Zustellung.

#### § 50 (Zustellungsprobleme)

Stellt die Widerspruchsbehörde die Widerspruchsbescheidsurkunde zu, hat sie sie dem Zustellungsempfänger direkt zu übermitteln; ist der Betreffende nicht anwesend, wird sie erwachsenen Familienangehörigen, die mit ihm zusammenwohnen, oder der Einheit übergeben, die den Empfang durch Unterschrift bestätigen. Hat der Betreffende bei der Widerspruchsbehörde bereits einen Empfangsvertreter bestimmt, wird (die Urkunde) dem Empfangsvertreter übergeben, der den Empfang durch Unterschrift bestätigt; ist der Zustellungsempfänger eine juristische Person oder eine sonstige Organisation, wird (die Urkunde) der Postverteilstelle, die den Empfang durch Unterschrift bestätigt, übergeben.

Weigert sich der Zustellungsempfänger, die Widerspruchsbescheidsurkunde entgegenzunehmen, so lädt der Zustellende die betreffenden Personen ein, sich einzufinden und die Situation zu erläutern; auf den Zustellungsnachweis werden die Gründe und der Tag der Annahmeverweigerung verzeichnet, was vom Zustellenden und den Augenzeugen unterschrieben oder gestempelt wird; wird die Widerspruchsbescheidsurkunde in der Wohnunterkunft oder Postverteilstelle des Zustellungsempfängers hinterlassen, so gilt dies als Zustellung.

#### § 51 (Beauftragung)

Stellt die Widerspruchsbehörde die Widerspruchsbescheidsurkunde zu, so kann sie eine andere Verwaltungsbehörde mit der Zustellung beauftragen oder durch die Post zustellen.

### 9. Kapitel: Rechtliche Verantwortlichkeit

#### § 52 (Erfüllungsverweigerung)

Weigert sich der Antragsgegner, den Widerspruchsbescheid zu erfüllen, so kann die Widerspruchsbehörde unmittelbar Disziplinarstrafen auferlegen oder sie kann der betreffenden Behörde vorschlagen, ihrem gesetzlichen Vertreter Disziplinarstrafen aufzuerlegen.

#### § 53 (Pflichtversäumnis)

Ist ein Mitarbeiter der Widerspruchsbehörde pflichtversäumend oder auf persönliche Vorteile aus, so hat die Widerspruchsbehörde oder die betreffende Abteilung



durch Kritik und Erziehung einzuwirken oder Disziplinarstrafen aufzuerlegen; bei schwerwiegenden Umständen, die einen Straftatbestand erfüllen, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Recht zu verfolgen.

#### § 54 (Beamtenbehinderung)

Verweigern oder behindern Widerspruchsbeiträge oder sonstige Personen, daß ein Mitarbeiter der Widerspruchsbehörde gemäß dem Recht seinen Amtspflichten nachkommt, so werden sie, wenn sie keine Methoden der Gewalt und Drohung angewandt haben, von den Behörden für öffentliche Sicherheit gemäß der Vorschrift des § 19 der "Bestimmungen der Volksrepublik China für die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten"<sup>12</sup> mit bis zu 15 Tagen Haft, bis zu 200 Yuan Geldbuße oder mit einer Verwarnung bestraft. Wird ein Mitarbeiter der Widerspruchsbehörde durch Gewalt oder Drohung daran gehindert, seinen Amtspflichten nachzukommen, so wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Recht verfolgt.

### 10. Kapitel: Ergänzende Regeln

#### § 55 (Ausländer)

Führen Ausländer, Staatenlose oder ausländische Organisationen in der VR China ein Widerspruch(sverfahren) durch, so werden diese Bestimmungen angewandt, es sei denn, daß Gesetze oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

#### § 56 (Auslegung)

Diese Bestimmungen werden vom Rechtsamt des Staatsrats ausgelegt.

#### § 57 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmungen werden vom 1.1.1991 an durchgeführt.

\*\*\*\*\*

#### Anmerkungen:

- 1) Xingzheng fuyi tiaoli. Quelle: *Renmin-ribao* vom 28.12.1990.
- 2) Die hinter der Paragraphenzahl in Klammern angebrachten Stichworte wurden vom Übersetzer hinzugefügt.
- 3) "fu-yi", wörtlich: "nochmalige Erörterung".
- 4) Das sind z.B. Haft (xingzheng juliu) und Arbeitserziehung (laodong jiaoyang).
- 5) "jingying zizhu quan", womit die durch die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts vom 12.4.1986 garantierten Gewerberechte gemeint sind.
- 6) D.h. den Rechtsämtern.

- 7) Wörtlich: beantragen.
- 8) Wörtlich: "ein nützliches oder nachteiliges Verhältnis haben".
- 9) In dem Textabdruck der *Renmin-ribao* (vgl. Anm.1) fehlt das hier die Passivform ausdrückende Zeichen "shou".
- 10) Nach § 37 Verwaltungsprozeßgesetz ist das Widerspruchsverfahren nicht stets Prozeßvoraussetzung; sofern nicht anders bestimmt, kann unmittelbar Verwaltungsklage erhoben werden.
- 11) D.h. zulässig.
- 12) Vom 5.9.1986.

(Übersetzung: Robert Heuser, Heidelberg)